



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 15.08.2012

Laufende Nummer: 08/2012

Ordnung der HRW über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsordnung)

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Berufsbildungshochschulzugangsordnung der Hochschule Ruhr West vom 15.08.2012

*Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
der Hochschule Ruhr West*

A large, faint watermark of the HRW logo is centered on the page. It consists of a light blue circle with the letters 'HRW' in a light blue, sans-serif font inside it.

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 49 Abs. 6 sowie aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV. NRW. S. 160) hat die Hochschule Ruhr West folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften	4
§ 2 Bewerbung	4
§ 3 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung	5
§ 4 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit	5
§ 5 Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium aufgrund sonstiger beruflicher Qualifikation	6
§ 6 Allgemeine und fachspezifische Studienberatung	6
§ 7 Zweck der Zugangsprüfung	7
§ 8 Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und –ort	7
§ 9 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik	8
§ 10 Studiengangspezifische mündliche Prüfung	8
§ 11 Wiederholung	9
§ 12 Prüfungsausschuss und Prüfende	9
§ 13 Bewertung	9
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	10
§ 15 Ergebnis und Zeugnis	10
§ 16 Einsichtnahme	11
§ 17 Probestudium	11
§ 18 In Kraft treten	12

§ 1

Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Studium an der Hochschule Ruhr West für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen.
- (2) Die sonstigen Zugangsregelungen des § 49 HG sowie das Zulassungsrecht, insbesondere die Vergabeverordnung des Landes NRW, bleiben unberührt.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für
 - eine Zugangsprüfung (§ 7)
ist unter Angabe des Studiengangs bis zum 1. April für das darauffolgende Wintersemester bzw. wenn der Studiengang eine Einschreibung in das erste Fachsemester auch zum Sommersemester vorsieht bis zum 1. Oktober für das Sommersemester schriftlich an die Hochschule Ruhr West zu richten. Mehrfachbewerbungen zum gleichen Semester sind zulässig.
- (2) Die Bewerbung für
 - den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 3) oder auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit (§ 4), oder
 - für ein Probestudium (§ 17)
ist unter Angabe des Studiengangs zunächst online über das Bewerbungsportal der Hochschule bis zum 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester bzw. wenn der Studiengang eine Einschreibung in das erste Fachsemester auch zum Sommersemester vorsieht bis zum 15. Dezember für das Sommersemester vorzunehmen. Mehrfachbewerbungen zum gleichen Semester sind zulässig.
Im Falle einer positiven Rückmeldung seitens der Hochschule sind die Bewerbungsunterlagen an die Hochschule sodann schriftlich zu richten.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweis der Aufstiegsfortbildung und eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildung und der Berufstätigkeit im Falle des § 3 ,oder
 - b. Nachweis einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Falle des § 4, oder

- c. Nachweis einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Falle des § 5,
 - d. ggf. Nachweis der hauptverantwortlichen und selbständigen Führung eines Familienhaushaltes und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Sozialgesetzbuch im Falle des § 5.
- (4) Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, sind abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine erneute Bewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.

§ 3

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

Zugang zu allen Bachelorstudiengängen an der Hochschule Ruhr West hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern diese Lehrgänge mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation aufgrund von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

§ 4

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

Folgende Qualifikation berechtigt zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

§ 5

Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium aufgrund sonstiger beruflicher Qualifikation

- (1) Zugang zu einem Studium hat auch, wer die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und eine Zugangsprüfung gemäß § 7 bestanden oder ein Probestudium gemäß § 17 erfolgreich durchgeführt hat.
- (2) Für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder den Zugang zum Probestudium müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
 - a. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 - b. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 6

Allgemeine und fachspezifische Studienberatung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 4 und 5 nehmen vor der Bewerbung in der Regel an einem von der Hochschule Ruhr West angebotenen Beratungsgespräch teil. Zuständig für das Beratungsgespräch ist die zentrale Studienberatung der Hochschule sowie die Dekanin oder der Dekan desjenigen Fachbereichs, auf den sich die Bewerbung des Kandidaten bzw. der Kandidatin bezieht. Sofern sich die Bewerbung auf verschiedene Studiengänge bezieht, ist ein gemeinschaftliches Beratungsgespräch möglich.
- (2) Durch das Beratungsgespräch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren und ggf. das Prüfungsverfahren und die Zulassungsprüfung erläutern.

§ 7

Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 4 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.
- (3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (4) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen (§ 49 Abs. 5 HG), so tritt dieses Erfordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.

§ 8

Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin und -ort

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).
- (2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der von nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.
- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.

- (5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 13) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 9

Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

- (1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch und Englisch jeweils 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 8 Abs. 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 10

Studiengangspezifische mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird an der jeweiligen Hochschule vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.
- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 11

Wiederholung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.
- (3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 12

Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Zentralen Prüfungsausschusses. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (4) Zur Abnahme der studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 13

Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 13 Abs. 4 folgt der Anlage A.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Ergebnis und Zeugnis

- (1) Eine Teilprüfung (§ 8 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 13 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 2. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Hochschule Ruhr West versehen.

- (3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 17

Probestudium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 dieser Ordnung erfüllen und sich für einen nichtzulassungsbeschränkten Studiengang bewerben, können alternativ zur Zugangsprüfung auch ein Probestudium aufnehmen.
- (2) Das Probestudium dauert 4 Semester. Für das Studium gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs des gewählten Studiengangs.
- (3) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Probesemester mindestens 20 Credits nachgewiesen werden.
Für Personen, die als Teilzeitstudierende zur Hälfte eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind, ist das Probestudium dann erfolgreich, wenn der Erwerb von mindestens 1/2 der Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wird, der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der zu absolvierenden Probesemester vorgesehen ist.
- (4) Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erforderlichen Prüfungen.
- (5) Personen nach § 3 können ein Probestudium aufnehmen; Personen nach § 4 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang ebenfalls ein Probestudium aufnehmen. Über den Erfolg des Probestudiums entscheiden die Personen selbst.



§ 18

In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Präsidenten der Hochschule Ruhr West vom 15.08.2012.

Mülheim an der Ruhr, den 15.08.2012

Der Präsident
gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel

HRW